



Das Konzert



Aufgabe 1

O bekommt zu Ostern von seinem 18jährigen Enkel (E) eine Karte für einen Liederabend mit dem weltberühmten Tenor Lukas Paralotti (P). Der Liederabend soll laut Konzertprogramm des Veranstalters (V) im Freien, im nicht überdachten Innenhof einer Klosterruine, stattfinden. O freut sich wahnsinnig auf den berühmten Star und auf die im Konzertprogramm namentlich angekündigten Lieder. Als O am Konzertabend mit höchsten Erwartungen gerade auf seinem Sitz in der Klosterruine Platz genommen hat, verkündet V, dass P wegen einer Erkältung nicht auftreten kann und statt dessen ein völlig unbekannter, aber hervorragender Tenor (T) für den Kranken einspringen werde

- I. Sachverhalt Aufgabe 1
- II. Lösungsskizze
- III. Lösung Aufgabe 1
- A. E gegen K
- B. E gegen P / T
- C. E gegen V
- D. O gegen K
- E. O gegen P / T
- F. O gegen V
- G. Prozessuales Vorgehen
- IV. Lösung Variante Aufgabe 1
- A. Prozessuales Vorgehen
- B. I-Net-Bewertung
- V. Sachverhalt Aufgabe 2
- VI. Lösung Aufgabe 2



Wegen des vollen Terminkalenders von P sei eine Nachholung des Konzerts nicht möglich. Ferner weist V darauf hin, dass alle Konzertbesucher, die T nicht hören wollen, nun ihre Karte zurückgeben und dafür den Eintrittspreis erstattet bekommen können. Wer dagegen im Konzert bleibe, erkläre sich mit der Änderung einverstanden und verzichte auf etwaige Gewährleistungsrechte im Hinblick auf die Besetzungsänderung. O ist wegen des ausgefallenen P zwar etwas verärgert, entschließt sich aber dazu, sitzen zu bleiben, um sich T anzuhören. T hat auch wirklich eine fantastische Stimme. Leider fällt aber der Abend endgültig „ins Wasser“, als es nach dem Dritten von insgesamt 20 Liedern heftig zu regnen beginnt und T mit dem Singen aufhört.



Eine Fortsetzung oder Wiederholung des Konzerts lehnt V kategorisch ab. O erzählt zu Hause angekommen E von der Misere und E überlegt, ob er selbst oder O zumindest einen Teil des für die Karte gezahlten Preises zurückverlangen kann. Auf der Karte steht weder der Name von E noch der von O, sondern nur der von V und P. E hatte die Karte bei einem kleinen Kiosk, der von K betrieben wird, gekauft. E und O sind sich nicht sicher, gegen wen sich etwaige Ansprüche richten.

Wie ist die Rechtslage?



I. Sachverhalt – Aufgabe 1 IV

- I. Sachverhalt Aufgabe 1
- II. Lösungsskizze
- III. Lösung Aufgabe 1
- A. E gegen K
- B. E gegen P / T
- C. E gegen V
- D. O gegen K
- E. O gegen P / T
- F. O gegen V
- G. Prozessuales Vorgehen
- IV. Lösung Variante Aufgabe 1
- A. Prozessuales Vorgehen
- B. I-Net-Bewertung
- V. Sachverhalt Aufgabe 2
- VI. Lösung Aufgabe 2

Infolge der abgebrochenen Veranstaltung kommt es zu einer aufgeheizten Stimmung. Alle wollen, ob des Nasses von oben, die Klosterruine so schnell wie möglich verlassen. Dabei kommt es an den Ausgängen zu tumultartigen Szenen. Im Gedränge wird der O von R, der rücksichtslos zum Ausgang drängt, absichtlich zur Seite gestoßen und schlägt mit dem Körper auf dem Boden auf. Dabei bricht er sich den rechten Oberarm.

Der Schmerzensgeldanspruch schwankt lt. Tabellen für eine solche Verletzung zwischen € 500 und € 1000. O möchte das „Maximale herausholen“, jedoch mindestens € 700 zugesprochen bekommen.

Sie sind Anwalt des O. Welchen Klageantrag stellen Sie? Begründen Sie ihr Vorgehen.



I. Sachverhalt – Variante Aufgabe 1 I

- I. Sachverhalt Aufgabe 1
- II. Lösungsskizze
- III. Lösung Aufgabe 1
- A. E gegen K
- B. E gegen P / T
- C. E gegen V
- D. O gegen K
- E. O gegen P / T
- F. O gegen V
- G. Prozessuales Vorgehen
- IV. Lösung Variante Aufgabe 1
- A. Prozessuales Vorgehen
- B. I-Net-Bewertung
- V. Sachverhalt Aufgabe 2
- VI. Lösung Aufgabe 2

Variante

Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass es zu einer sog. Humeruskopfnekrose kommen könnte, was eine erneute operative Versorgung und eventuell sogar eine Schulterprothese erfordern könnte. Genau lässt sich das allerdings zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht prognostizieren. O will zunächst, in einer Teilklage, das für den Armbruch angemessene Schmerzensgeld i.H.v. € 750 einklagen und dann, bei tatsächlichem Eintritt der Folgen, jeweils weiter Schmerzensgeld einklagen.

Wie können Sie, als Anwalt des O, diesem prozessual zu seinem Begehren verhelfen? Was ist die prozesstaktisch geschickteste Möglichkeit? Begründen Sie ihr Vorgehen.



I. Sachverhalt – Variante Aufgabe 1 II

- I. Sachverhalt Aufgabe 1
- II. Lösungsskizze
- III. Lösung Aufgabe 1
- A. E gegen K
- B. E gegen P / T
- C. E gegen V
- D. O gegen K
- E. O gegen P / T
- F. O gegen V
- G. Prozessuales Vorgehen
- IV. Lösung Variante Aufgabe 1
- A. Prozessuales Vorgehen
- B. I-Net-Bewertung
- V. Sachverhalt Aufgabe 2
- VI. Lösung Aufgabe 2

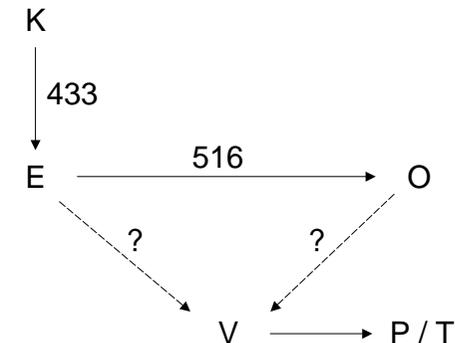
I, der Karten für das Konzert über ein Internet Portal direkt von V ersteigert hat, ist ebenfalls enttäuscht. Bei dem Portal gibt es die Möglichkeit, die Verkäufer zu bewerten. Dabei können die Einstufungen positiv, neutral und negativ vorgenommen werden. Weiterhin kann ein kleiner Text aufgenommen werden. I bewertet den V als „negativ“ und fügt folgenden Text hinzu: „Konzert hat quasi nicht stattgefunden; Kunststück gelungen mich nicht zufrieden zu stellen“. Das will V nicht auf sich sitzen lassen; er fragt sich, ob er den I zwingen kann, die geschäftsschädigende Bewertung zurückzunehmen.

Wie ist die Rechtslage? TDDSG und BDSG sind nicht zu prüfen.



II. Lösungsskizze

- I. Sachverhalt Aufgabe 1
- II. Lösungsskizze
- III. Lösung Aufgabe 1
- A. E gegen K
- B. E gegen P / T
- C. E gegen V
- D. O gegen K
- E. O gegen P / T
- F. O gegen V
- G. Prozessuales Vorgehen
- IV. Lösung Variante Aufgabe 1
- A. Prozessuales Vorgehen
- B. I-Net-Bewertung
- V. Sachverhalt Aufgabe 2
- VI. Lösung Aufgabe 2





III. Lösung – Aufgabe 1 I

- I. Sachverhalt Aufgabe 1
- II. Lösungsskizze
- III. Lösung Aufgabe 1**
- A. E gegen K**
- B. E gegen P / T
- C. E gegen V
- D. O gegen K
- E. O gegen P / T
- F. O gegen V
- G. Prozessuales Vorgehen
- IV. Lösung Variante Aufgabe 1
- A. Prozessuales Vorgehen
- B. I-Net-Bewertung
- V. Sachverhalt Aufgabe 2
- VI. Lösung Aufgabe 2

A. Ansprüche des E gegen K

1. Anspruch auf Rückzahlung des geminderten Betrags analog §§ 634 Nr. 3 Alt. 2, 638 IV, 346 I BGB?

K war für E erkennbar nicht selbst Veranstalter, sondern fungierte nur als Zwischenhändler

V war als Veranstalter sowohl auf dem Konzertprogramm als auch auf der Karte ausgewiesen

K mit Vertretungsmacht hinsichtlich des Kartenverkaufs ausgestatteter Erfüllungsgehilfe des V, nicht jedoch selbst Partei des Veranstaltungsvertrags



III. Lösung – Aufgabe 1 II

- I. Sachverhalt Aufgabe 1
- II. Lösungsskizze
- III. Lösung Aufgabe 1**
- A. E gegen K**
- B. E gegen P / T
- C. E gegen V
- D. O gegen K
- E. O gegen P / T
- F. O gegen V
- G. Prozessuales Vorgehen
- IV. Lösung Variante Aufgabe 1
- A. Prozessuales Vorgehen
- B. I-Net-Bewertung
- V. Sachverhalt Aufgabe 2
- VI. Lösung Aufgabe 2

2. kaufvertragliche Ansprüche des E gegenüber K sind nicht ersichtlich, da K seine kaufvertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt hat.

3. Anspruch aus c.i.c. nach §§ 280 I, 311 II, III, 241 II BGB?
Pflichtverletzung des K ist nicht ersichtlich

4. Zwischenergebnis

Da auch keine anderen Ansprüche in Betracht kommen, hat E gegen K keinen Anspruch.



III. Lösung – Aufgabe 1 III

- I. Sachverhalt Aufgabe 1
- II. Lösungsskizze
- III. Lösung Aufgabe 1**
- B. E gegen P / T (-)**
- C. E gegen V**
- A. E gegen K
- B. E gegen P / T**
- C. E gegen V**
- D. O gegen K
- E. O gegen P / T
- F. O gegen V
- G. Prozessuales Vorgehen
- IV. Lösung Variante Aufgabe 1
- A. Prozessuales Vorgehen
- B. I-Net-Bewertung
- V. Sachverhalt Aufgabe 2
- VI. Lösung Aufgabe 2

B. Ansprüche des E gegen P / T (-)

C. Ansprüche des E gegen V

Anspruch auf Rückzahlung des geminderten Betrags analog §§ 634 Nr. 3 Alt. 2, 638 IV, 346 I BGB?

Veranstaltungsvertrag kam ursprünglich zwischen E und V über K als Vertreter des V zustande

Rechtsnatur des Veranstaltungsvertrags brauchte an dieser Stelle noch nicht näher erörtert zu werden



III. Lösung – Aufgabe 1 IV

- I. Sachverhalt Aufgabe 1
- II. Lösungsskizze
- III. Lösung Aufgabe 1**
- A. E gegen K**
- B. E gegen P / T**
- C. E gegen V**
- D. O gegen K
- E. O gegen P / T
- F. O gegen V
- G. Prozessuales Vorgehen
- IV. Lösung Variante Aufgabe 1
- A. Prozessuales Vorgehen
- B. I-Net-Bewertung
- V. Sachverhalt Aufgabe 2
- VI. Lösung Aufgabe 2

Karte um ein „kleines“ Inhaberpapier gemäß § 807 BGB, das gem. §§ 929 ff. BGB übereignet werden kann

Dem Recht am Papier folgt – wie bei allen Inhaberpapieren – das Recht aus dem Papier

E hat mit Schenkung seine Rechtsposition verloren

Auf Wirksamkeit der Schenkung im Hinblick auf das Formerfordernis in § 518 I BGB musste wegen des Abstraktionsprinzips nicht näher eingegangen werden



III. Lösung – Aufgabe 1 V

- I. Sachverhalt Aufgabe 1
- II. Lösungsskizze
- III. Lösung Aufgabe 1**
- A. E gegen K
- B. E gegen P / T
- C. E gegen V
- D. O gegen K**
- E. O gegen P / T**
- F. O gegen V
- G. Prozessuales Vorgehen
- IV. Lösung Variante Aufgabe 1
- A. Prozessuales Vorgehen
- B. I-Net-Bewertung
- V. Sachverhalt Aufgabe 2
- VI. Lösung Aufgabe 2

D. Ansprüche des O gegen K

Anspruch auf Rückzahlung des geminderten Betrags analog §§ 634 Nr. 3 Alt. 2, 638 IV, 346 I BGB?

O hat aufgrund der Übereignung der Karte gemäß § 929 S. 1 BGB alle Ansprüche von E aus dem Veranstaltungsvertrag erworben

E hatte aber keine Ansprüche aus dem Veranstaltungsvertrag gegen K

E. Ansprüche des O gegen P / T (-)



III. Lösung – Aufgabe 1 VI

- I. Sachverhalt Aufgabe 1
- II. Lösungsskizze
- III. Lösung Aufgabe 1**
- A. E gegen K
- B. E gegen P / T
- C. E gegen V
- D. O gegen K
- E. O gegen P / T
- F. O gegen V**
- G. Prozessuales Vorgehen
- IV. Lösung Variante Aufgabe 1
- A. Prozessuales Vorgehen
- B. I-Net-Bewertung
- V. Sachverhalt Aufgabe 2
- VI. Lösung Aufgabe 2

F. Ansprüche des O gegen V

1. Anspruch auf Rückzahlung des gezahlten Eintrittspreises gemäß §§ 634 Nr. 3 Alt. 1, 636, 323 V, 326 V, 346 I 1 BGB?

a) Ursprünglich: Veranstaltungsvertrag E – V

O nach § 929 S. 1 BGB mit wirksamer Übereignung der Karte hinsichtlich des Veranstaltungsvertrags (partieller) Rechtsnachfolger des E geworden

b) rechtliche Einordnung von Veranstaltungsverträgen BGB: keine explizite Regelung



III. Lösung – Aufgabe 1 VII

- I. Sachverhalt Aufgabe 1
- II. Lösungsskizze
- III. Lösung Aufgabe 1**
- A. E gegen K
- B. E gegen P / T
- C. E gegen V
- D. O gegen K
- E. O gegen P / T
- F. O gegen V**
- G. Prozessuales Vorgehen
- IV. Lösung Variante Aufgabe 1
- A. Prozessuales Vorgehen
- B. I-Net-Bewertung
- V. Sachverhalt Aufgabe 2
- VI. Lösung Aufgabe 2

typengemischter Vertrag, mit – je nach konkreter Ausgestaltung – v.a. Elementen des Werk-, Dienst-, Geschäftsbesorgungs-, Reise- u. Mietvertrags

vorliegender Fall: Elemente aus dem Reise- und Geschäftsbesorgungsrecht nicht impliziert

hinsichtlich der Sitzplatznutzung enthaltene mietvertragliche Elemente stehen nicht in Rede

Aufführungsleistung nach dienstvertraglichen oder werkvertraglichen Regeln zu beurteilen

aa) konkreter Erfolg i.S.d. § 631 BGB geschuldet

bb) Gegen Anwendung der §§ 611 ff. BGB spricht ferner, dass nicht V selbst, sondern P die Leistung erbringen sollte



III. Lösung – Aufgabe 1 VIII

- I. Sachverhalt Aufgabe 1
- II. Lösungsskizze
- III. Lösung Aufgabe 1**
- A. E gegen K
- B. E gegen P / T
- C. E gegen V
- D. O gegen K
- E. O gegen P / T
- F. O gegen V**
- G. Prozessuales Vorgehen
- IV. Lösung Variante Aufgabe 1
- A. Prozessuales Vorgehen
- B. I-Net-Bewertung
- V. Sachverhalt Aufgabe 2
- VI. Lösung Aufgabe 2

c) Leistung mangelhaft ?

Vorab ist zu klären woraus sich die Mängelrechte ergeben

aa) Abgrenzung Abnahme bzgl. §§ 633 ff. BGB vor Abnahme, sind die § 634 ff. BGB aber auch dann anwendbar

- Erfüllungsanspruch auf ein konkretes Werk beschränkt

- offensichtlich, dass Mängel nicht mehr beseitigbar



III. Lösung – Aufgabe 1 IX

- I. Sachverhalt Aufgabe 1
- II. Lösungsskizze
- III. Lösung Aufgabe 1**
- A. E gegen K
- B. E gegen P / T
- C. E gegen V
- D. O gegen K
- E. O gegen P / T
- F. O gegen V**
- G. Prozessuales Vorgehen
- IV. Lösung Variante Aufgabe 1
- A. Prozessuales Vorgehen
- B. I-Net-Bewertung
- V. Sachverhalt Aufgabe 2
- VI. Lösung Aufgabe 2

Abnahme gem. § 640 I BGB - körperliche Hinnahme

§ 646 BGB Vollendung

Vollendung gegeben?

(a) „Schlussapplaus“

(b) Mangel jedenfalls nicht mehr beseitigbar

⇒ §§ 633 ff. BGB

⇒ a.A. allgemeine Leistungsstörungenrecht



III. Lösung – Aufgabe 1 X

- I. Sachverhalt Aufgabe 1
- II. Lösungsskizze
- III. Lösung Aufgabe 1**
- A. E gegen K
- B. E gegen P / T
- C. E gegen V
- D. O gegen K
- E. O gegen P / T
- F. O gegen V**
- G. Prozessuales Vorgehen
- IV. Lösung Variante Aufgabe 1
- A. Prozessuales Vorgehen
- B. I-Net-Bewertung
- V. Sachverhalt Aufgabe 2
- VI. Lösung Aufgabe 2

bb) Der Ausfall des P – Mangel?

Mangel nach § 633 II 1 BGB; Maßstab ist angekündigtes Konzertprogramm, das Gegenstand des Vertrags wurde

Aber das später von T erbrachte Werk im Hinblick auf den Besetzungswechsel konkludent und ohne Vorbehalt abgenommen

§ 640 II BGB führt insoweit zum Verlust der Rechte aus § 634 Nr. 1 bis 3 BGB



III. Lösung – Aufgabe 1 XI

- I. Sachverhalt Aufgabe 1
- II. Lösungsskizze
- III. Lösung Aufgabe 1**
- A. E gegen K
- B. E gegen P / T
- C. E gegen V
- D. O gegen K
- E. O gegen P / T
- F. O gegen V**
- G. Prozessuales Vorgehen
- IV. Lösung Variante Aufgabe 1
- A. Prozessuales Vorgehen
- B. I-Net-Bewertung
- V. Sachverhalt Aufgabe 2
- VI. Lösung Aufgabe 2

cc) Der Konzertabbruch – Mangel?

e.A.: Mangel gem. § 633 II 1 u. 3 BGB, da zum einen das geschuldete Werk nicht vollendet, sondern nur ein sog. Minus geleistet wurde

a.A.: ist bei Open-Air-Konzerten nicht das volle Programm geschuldet, sondern nur die Chance auf das ganze Programm

Gedanken des WerkvertragsR:

Gefahrtragungsnorm des § 644 I 1 BGB

über § 323 V BGB



III. Lösung – Aufgabe 1 XII

- I. Sachverhalt Aufgabe 1
- II. Lösungsskizze
- III. Lösung Aufgabe 1**
- A. E gegen K
- B. E gegen P / T
- C. E gegen V
- D. O gegen K
- E. O gegen P / T
- F. O gegen V**
- G. Prozessuales Vorgehen
- IV. Lösung Variante Aufgabe 1
- A. Prozessuales Vorgehen
- B. I-Net-Bewertung
- V. Sachverhalt Aufgabe 2
- VI. Lösung Aufgabe 2

d) Vorrangs des Nacherfüllungsanspruchs?

§ 636 BGB: ausdrücklich, ernsthaft und endgültig erklärte Nacherfüllungsverweigerung

e) Leistung nach § 323 V 1 BGB ohne Interesse f. O ?
Je nachdem wie oben argumentiert ist ein volles Rücktrittsrecht zu bejahen oder eben nicht

f) Wertersatz des V gem. § 346 II 1 Nr. 1 BGB?
volles Rücktrittsrecht: bei 3/20 des Preises anzusiedeln
teilw. Rücktrittsrecht: Wertersatzanspruch verneinen

Hinweis: Anspruch entsteht erst durch Rücktrittserklärung gegenüber V gemäß § 349 BGB



III. Lösung – Aufgabe 1 XIII

- I. Sachverhalt Aufgabe 1
- II. Lösungsskizze
- III. Lösung Aufgabe 1**
- A. E gegen K
- B. E gegen P / T
- C. E gegen V
- D. O gegen K
- E. O gegen P / T
- F. O gegen V**
- G. Prozessuales Vorgehen
- IV. Lösung Variante Aufgabe 1
- A. Prozessuales Vorgehen
- B. I-Net-Bewertung
- V. Sachverhalt Aufgabe 2
- VI. Lösung Aufgabe 2

2. Anspruch auf Rückzahlung des geminderten Betrags analog §§ 634 Nr. 3 Alt. 2, 638 IV, 346 I BGB?

Vgl. oben

Preis wurde (von E) voll bezahlt nach § 638 IV BGB

Minderung zu bemessen gem. § 638 III BGB – O könnte 17/20 des Preises zurück verlangen

Hinweis: muss gemäß § 638 I 1 BGB gegenüber V erklärt werden



III. Lösung – Aufgabe 1 XIV

- I. Sachverhalt Aufgabe 1
- II. Lösungsskizze
- III. Lösung Aufgabe 1**
- A. E gegen K
- B. E gegen P / T
- C. E gegen V
- D. O gegen K
- E. O gegen P / T
- F. O gegen V**
- G. Prozessuales Vorgehen
- IV. Lösung Variante Aufgabe 1
- A. Prozessuales Vorgehen
- B. I-Net-Bewertung
- V. Sachverhalt Aufgabe 2
- VI. Lösung Aufgabe 2

3. Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 634 Nr. 4 Alt. 1, 636, 280 I, III, 281 I, V, 283 BGB

Vgl. oben

Wetterverhältnisse hat V nicht zu vertreten

krankheitsbedingten Ausfall von P hat V nicht zu vertreten

⇒ kein Schadensersatzanspruch



III. Lösung – Aufgabe 1 XV

- I. Sachverhalt Aufgabe 1
- II. Lösungsskizze
- III. Lösung Aufgabe 1**
- A. E gegen K
- B. E gegen P / T
- C. E gegen V
- D. O gegen K
- E. O gegen P / T
- F. O gegen V
- G. Prozessuales Vorgehen**
- IV. Lösung Variante Aufgabe 1
- A. Prozessuales Vorgehen
- B. I-Net-Bewertung
- V. Sachverhalt Aufgabe 2
- VI. Lösung Aufgabe 2

G. Prozessuales Vorgehen des O gegen den R

Wurden nur grundlegende Prinzipien erwartet:

- Bestimmtheit des Antrags (Ausgangsfall)
- Rechtskraft des Urteils (Variante)



III. Lösung – Aufgabe 1 XVI

- I. Sachverhalt Aufgabe 1
- II. Lösungsskizze
- III. Lösung Aufgabe 1**
- A. E gegen K
- B. E gegen P / T
- C. E gegen V
- D. O gegen K
- E. O gegen P / T
- F. O gegen V
- G. Prozessuales Vorgehen**
- IV. Lösung Variante Aufgabe 1
- A. Prozessuales Vorgehen
- B. I-Net-Bewertung
- V. Sachverhalt Aufgabe 2
- VI. Lösung Aufgabe 2

Ausgangsfall:

Bestimmtheit des Antrags

Beim Zahlungsantrag ist gem. § 253 II Nr 2 ZPO grds. die geforderte Summe anzugeben

auszuübendes Bestimmungsrecht darf nicht auf Gericht abgeschoben werden

Ausnahmsweise ist jedoch ein unbestimmter Antrag zulässig

- gerichtliche Schätzung nach § 287 ZPO
- billiges Ermessen des Gerichts
- Erforderlich jedoch, dass in der Klagebegründung die Berechnungs- bzw. Schätzungsgrundlagen umfassend dargelegt werden und die Größenordnung der Vorstellung in einem Mindestbetrag angegeben wird (str) *Examensklausurenkurs*



III. Lösung – Aufgabe 1 XVII

- I. Sachverhalt Aufgabe 1
- II. Lösungsskizze
- III. Lösung Aufgabe 1**
- A. E gegen K
- B. E gegen P / T
- C. E gegen V
- D. O gegen K
- E. O gegen P / T
- F. O gegen V
- G. Prozessuales Vorgehen**
- IV. Lösung Variante Aufgabe 1
- A. Prozessuales Vorgehen
- B. I-Net-Bewertung
- V. Sachverhalt Aufgabe 2
- VI. Lösung Aufgabe 2

sog. Minimalforderung zu beantragen; dadurch sind dem Gericht nach oben keine Grenzen gezogen

angenehmer Nebeneffekt, dass die Kosten im Falle eines (Teil-) Unterliegens geringer sind, da der Streitwert geringer

Antrag:

... Beantrage ich den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger ein Schmerzensgeld i.H.v. mindestens € 700 zu zahlen ...



IV. Lösung – Variante Aufgabe 1 I

- I. Sachverhalt Aufgabe 1
- II. Lösungsskizze
- III. Lösung Aufgabe 1
- A. E gegen K
- B. E gegen P / T
- C. E gegen V
- D. O gegen K
- E. O gegen P / T
- F. O gegen V
- G. Prozessuales Vorgehen
- IV. Lösung Variante Aufgabe 1**
- A. Prozessuales Vorgehen**
- B. I-Net-Bewertung
- V. Sachverhalt Aufgabe 2
- VI. Lösung Aufgabe 2

Ausgangssituation: Ist es möglich, den Schmerzensgeldanspruch im Wege einer Teilklage geltend zu machen?

- Wenn nur ein Teilbetrag einer angeblichen Forderung geltend gemacht wird, muss er die einzelnen Teile genau bezeichnen
- Grundsatz der Einheitlichkeit des Schmerzensgeldes
- **Rechtskraft des Urteils** erfasst sodann alle Verletzungsfolgen im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung

Mit seiner Teilklage grds. weiterer Schmerzensgeldansprüche berauben, da mögliche Folgen bekannt

Stichwort entgegenstehende Rechtskraft



IV. Lösung – Variante Aufgabe 1 II

- I. Sachverhalt Aufgabe 1
- II. Lösungsskizze
- III. Lösung Aufgabe 1
- A. E gegen K
- B. E gegen P / T
- C. E gegen V
- D. O gegen K
- E. O gegen P / T
- F. O gegen V
- G. Prozessuales Vorgehen
- IV. Lösung Variante Aufgabe 1**
- A. Prozessuales Vorgehen**
- B. I-Net-Bewertung
- V. Sachverhalt Aufgabe 2
- VI. Lösung Aufgabe 2

Teilschmerzensgeldklage

Folge: Opfer regelmäßig Schmerzensgeldansprüche bei Spätfolgen entzogen

BGH lässt eine sog. Teilschmerzensgeldklage zu

Teilschmerzensgeldklage i.V.m. Feststellungsklage

Problematisch Teilschmerzensgeldklage – mit Teilklage wird nur Verjährung des eingeklagten Teils gehemmt

Prozesstaktisch geschickter: zusammen mit der Teilschmerzensgeldklage eine Feststellungsklage bzgl. der Ersatzpflicht des Beklagten für zukünftige immaterielle Schäden zu erheben

Verjährung gem. § 197 Nr. 3 BGB erst in 30 Jahren



IV. Lösung – Variante Aufgabe 1 III

- I. Sachverhalt Aufgabe 1
- II. Lösungsskizze
- III. Lösung Aufgabe 1
- A. E gegen K
- B. E gegen P / T
- C. E gegen V
- D. O gegen K
- E. O gegen P / T
- F. O gegen V
- G. Prozessuales Vorgehen
- IV. Lösung Variante Aufgabe 1**
- A. Prozessuales Vorgehen**
- B. I-Net-Bewertung**
- V. Sachverhalt Aufgabe 2
- VI. Lösung Aufgabe 2

B. Die Internet-Bewertung





IV. Lösung – Variante Aufgabe 1 IV

- I. Sachverhalt Aufgabe 1
- II. Lösungsskizze
- III. Lösung Aufgabe 1
- A. E gegen K
- B. E gegen P / T
- C. E gegen V
- D. O gegen K
- E. O gegen P / T
- F. O gegen V
- G. Prozessuales Vorgehen
- IV. Lösung Variante Aufgabe 1**
- A. Prozessuales Vorgehen
- B. I-Net-Bewertung**
- V. Sachverhalt Aufgabe 2
- VI. Lösung Aufgabe 2

Vertrag

keine AGB-Regelungen

Deliktsrecht

1. Differenzierung zwischen Tatsachenbehauptung & Meinungsäußerung

a) Meinungsäußerung

Aussageteil „Kunststück gelungen mich nicht zufrieden zu stellen“

Bewertung als insgesamt negativ

b) Tatsachenbehauptung

Konzert hat quasi nicht stattgefunden



IV. Lösung – Variante Aufgabe 1 V

- I. Sachverhalt Aufgabe 1
- II. Lösungsskizze
- III. Lösung Aufgabe 1
- A. E gegen K
- B. E gegen P / T
- C. E gegen V
- D. O gegen K
- E. O gegen P / T
- F. O gegen V
- G. Prozessuales Vorgehen
- IV. Lösung Variante Aufgabe 1**
- A. Prozessuales Vorgehen
- B. I-Net-Bewertung**
- V. Sachverhalt Aufgabe 2
- VI. Lösung Aufgabe 2

2. Anspruchsgrundlagen

a) Ansprüche bzgl. Tatsachenbehauptungen

§ 823 BGB i.V.m. Allgemeinem Persönlichkeitsrecht i.V.m. Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

§ 823 II BGB i.V.m. § 186 StGB

§ 824 BGB

§ 1004 BGB

Aber: Grundsatz, dass die Behauptung zutreffender Tatsachen, sofern sie nicht aus der Intimsphäre stammen, zulässig sind



IV. Lösung – Variante Aufgabe 1 VI

- I. Sachverhalt Aufgabe 1
- II. Lösungsskizze
- III. Lösung Aufgabe 1
- A. E gegen K
- B. E gegen P / T
- C. E gegen V
- D. O gegen K
- E. O gegen P / T
- F. O gegen V
- G. Prozessuales Vorgehen
- IV. Lösung Variante Aufgabe 1**
- A. Prozessuales Vorgehen
- B. I-Net-Bewertung**
- V. Sachverhalt Aufgabe 2
- VI. Lösung Aufgabe 2

b) Anspruch bzgl. Meinungsäußerung

Ansprüche vgl. oben

Aber: Werturteile grds. durch das Grundrecht der Meinungsfreiheit gem. Art. 5 I GG geschützt

ständige Rspr.: Meinungsäußerung darf abwertende Kritik enthalten, scharf, schonungslos und ausfällig sein, solange sie sachbezogen ist und sich nicht als Angriff auf die Menschenwürde, Schmähkritik oder Formalbeleidigung darstellt.



Aufgabe 2

- I. Sachverhalt Aufgabe 1
- II. Lösungsskizze
- III. Lösung Aufgabe 1
- A. E gegen K
- B. E gegen P / T
- C. E gegen V
- D. O gegen K
- E. O gegen P / T
- F. O gegen V
- G. Prozessuales Vorgehen
- IV. Lösung Variante Aufgabe 1**
- A. Prozessuales Vorgehen
- B. I-Net-Bewertung**
- V. Sachverhalt Aufgabe 2**
- VI. Lösung Aufgabe 2





V. Sachverhalt – Aufgabe 2 I

- I. Sachverhalt Aufgabe 1
- II. Lösungsskizze
- III. Lösung Aufgabe 1
- A. E gegen K
- B. E gegen P / T
- C. E gegen V
- D. O gegen K
- E. O gegen P / T
- F. O gegen V
- G. Prozessuales Vorgehen
- IV. Lösung Variante Aufgabe 1
- A. Prozessuales Vorgehen
- B. I-Net-Bewertung
- V. **Sachverhalt Aufgabe 2**
- VI. Lösung Aufgabe 2

Aufgabe 2

Veranstalter V will eine solche Pleite nicht noch einmal erleben und sich wenigstens in rechtlicher Hinsicht absichern. Er beabsichtigt deshalb, für zukünftige Veranstaltungen auf die Rückseite der Tickets, in gut lesbarer Form, folgende „Konzertbedingungen“ abdrucken zu lassen, die er kurzerhand von seinem Konkurrenten übernommen hat.



V. Sachverhalt – Aufgabe 2 II

- I. Sachverhalt Aufgabe 1
- II. Lösungsskizze
- III. Lösung Aufgabe 1
- A. E gegen K
- B. E gegen P / T
- C. E gegen V
- D. O gegen K
- E. O gegen P / T
- F. O gegen V
- G. Prozessuales Vorgehen
- IV. Lösung Variante Aufgabe 1
- A. Prozessuales Vorgehen
- B. I-Net-Bewertung
- V. **Sachverhalt Aufgabe 2**
- VI. Lösung Aufgabe 2

§ 1 Programm- sowie Besetzungsänderungen bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zur Rückgabe der Eintrittskarte.

§ 2 a) Bei Aufführungsausfällen erstattet der Veranstalter den Eintrittspreis zurück. Die Rückzahlung muss innerhalb von 14 Tagen schriftlich, beim Veranstalter, geltend gemacht werden.

b) Bei witterungsbedingtem Abbruch einer Freibühnenveranstaltung wird der Eintrittspreis nicht zurückerstattet.

§ 3 Der Veranstalter haftet nicht für Unfälle, die auf die Unachtsamkeit der Besucher zurückzuführen sind.



V. Sachverhalt – Aufgabe 2 III

- I. Sachverhalt Aufgabe 1
- II. Lösungsskizze
- III. Lösung Aufgabe 1
- A. E gegen K
- B. E gegen P / T
- C. E gegen V
- D. O gegen K
- E. O gegen P / T
- F. O gegen V
- G. Prozessuales Vorgehen
- IV. Lösung Variante Aufgabe 1
- A. Prozessuales Vorgehen
- B. I-Net-Bewertung
- V. **Sachverhalt Aufgabe 2**
- VI. Lösung Aufgabe 2

V beauftragt Sie zu prüfen, ob die Klauseln wirksam sind. Sollten Sie zu dem Schluss kommen, dass einzelne Bestimmungen unwirksam sind, so bittet er Sie, diese entsprechend umzuformulieren; dabei soll jedoch der Regelungsgehalt so weit wie möglich erhalten bleiben. Aufgrund des engen Terminkalenders des V soll es zu keinem „Nachholkonzert“ im Falle eines Ausfalls eines Termins kommen.



VI. Lösung – Aufgabe 2 I

- I. Sachverhalt Aufgabe 1
- II. Lösungsskizze
- III. Lösung Aufgabe 1
- A. E gegen K
- B. E gegen P / T
- C. E gegen V
- D. O gegen K
- E. O gegen P / T
- F. O gegen V
- G. Prozessuales Vorgehen
- IV. Lösung Variante Aufgabe 1
- A. Prozessuales Vorgehen
- B. I-Net-Bewertung
- V. Sachverhalt Aufgabe 2
- VI. **Lösung Aufgabe 2**

A. Eröffnung des Anwendungsbereichs

begrifflicher, sachlicher und persönlicher Anwendungsbereich

1. § 310 I BGB – Konzertbesucher Verbraucher
2. äußerlich gesonderter Vertragsbestandteil i.S.d. § 305 I 2 BGB
3. Klauseln fallen nicht unter § 310 II, IV BGB



VI. Lösung – Aufgabe 2 II

- I. Sachverhalt Aufgabe 1
- II. Lösungsskizze
- III. Lösung Aufgabe 1
- A. E gegen K
- B. E gegen P / T
- C. E gegen V
- D. O gegen K
- E. O gegen P / T
- F. O gegen V
- G. Prozessuales Vorgehen
- IV. Lösung Variante Aufgabe 1
- A. Prozessuales Vorgehen
- B. I-Net-Bewertung
- V. Sachverhalt Aufgabe 2
- VI. Lösung Aufgabe 2**

B. Wirksame Einbeziehung der Konzertbedingungen

§ 305 II Nr. 1 BGB

Kartentrückseite – auch bei flüchtiger Betrachtung nicht zu übersehen

bei Vertragsschluss ?

erst nach Vertragsschluss ausgehändigt

⇒ Nicht wirksam einbezogen

Abhilfe / anwaltlicher Hinweis

beispielsweise Aushängen / Auslegen der Konzertbedingungen in den Geschäftsräumen

Examensklausurenkurs

Prof. Dr. iur. Peter Sester, Dipl.-Kfm.

Seite 37



VI. Lösung – Aufgabe 2 III

- I. Sachverhalt Aufgabe 1
- II. Lösungsskizze
- III. Lösung Aufgabe 1
- A. E gegen K
- B. E gegen P / T
- C. E gegen V
- D. O gegen K
- E. O gegen P / T
- F. O gegen V
- G. Prozessuales Vorgehen
- IV. Lösung Variante Aufgabe 1
- A. Prozessuales Vorgehen
- B. I-Net-Bewertung
- V. Sachverhalt Aufgabe 2
- VI. Lösung Aufgabe 2**

C. Inhaltskontrolle der Konzertbedingungen

1. § 1 Konzertbedingungen

Eröffnung der Inhaltskontrolle gem. § 307 III BGB

§ 1 Konzertbedingungen weicht vom Grundsatz der Bestimmtheit des Leistungsgegenstandes bei Vertragsschluss gem. § 241 BGB ab

Examensklausurenkurs

Prof. Dr. iur. Peter Sester, Dipl.-Kfm.

Seite 38



VI. Lösung – Aufgabe 2 IV

- I. Sachverhalt Aufgabe 1
- II. Lösungsskizze
- III. Lösung Aufgabe 1
- A. E gegen K
- B. E gegen P / T
- C. E gegen V
- D. O gegen K
- E. O gegen P / T
- F. O gegen V
- G. Prozessuales Vorgehen
- IV. Lösung Variante Aufgabe 1
- A. Prozessuales Vorgehen
- B. I-Net-Bewertung
- V. Sachverhalt Aufgabe 2
- VI. Lösung Aufgabe 2**

Wirksamkeit von § 1 Konzertbedingungen

a) Änderungsvorbehalt § 308 Nr. 4 BGB

aa) Programmänderung

§ 308 Nr. 4 BGB Abwägung der Interessen i.R. einer Zumutbarkeitsprüfung

hinsichtlich der Programmänderung unwirksam

bb) Besetzungsänderung

Abwägung i.R.d. Zumutbarkeit

Examensklausurenkurs

Prof. Dr. iur. Peter Sester, Dipl.-Kfm.

Seite 39



VI. Lösung – Aufgabe 2 V

- I. Sachverhalt Aufgabe 1
- II. Lösungsskizze
- III. Lösung Aufgabe 1
- A. E gegen K
- B. E gegen P / T
- C. E gegen V
- D. O gegen K
- E. O gegen P / T
- F. O gegen V
- G. Prozessuales Vorgehen
- IV. Lösung Variante Aufgabe 1
- A. Prozessuales Vorgehen
- B. I-Net-Bewertung
- V. Sachverhalt Aufgabe 2
- VI. Lösung Aufgabe 2**

b) zweiter Teil der Klausel könnte gegen § 309 Nr. 8 a) BGB verstoßen

Auslegung

Ausschluss des Rücktrittsrechts

Vorrang der Nacherfüllung ist § 309 Nr. 8 b) bb) BGB vorrangig

Geschützt wird durch den § 309 Nr. 8 a) das Rücktrittsrecht aus §§ 323, 324, 326 V BGB

somit gem. § 308 Nr. 4 BGB und gem. § 309 Nr. 8 a) BGB unwirksam

Fraglich ist somit das Schicksal der gesamten Klausel (sog. „blue pencil-test“)

Examensklausurenkurs

Prof. Dr. iur. Peter Sester, Dipl.-Kfm.

Seite 40



VI. Lösung – Aufgabe 2 VI

- I. Sachverhalt Aufgabe 1
- II. Lösungsskizze
- III. Lösung Aufgabe 1
- A. E gegen K
- B. E gegen P / T
- C. E gegen V
- D. O gegen K
- E. O gegen P / T
- F. O gegen V
- G. Prozessuales Vorgehen
- IV. Lösung Variante Aufgabe 1
- A. Prozessuales Vorgehen
- B. I-Net-Bewertung
- V. Sachverhalt Aufgabe 2
- VI. Lösung Aufgabe 2**

- c) Mögliche Formulierung einer wirksamen Klausel:

Streichen des Programmvorbehalts

Besucher bei wesentlichen Programmänderungen ein Rücktrittsrecht einräumen

In jeden Fall Zusatz „und berechtigt nicht zur Rückgabe der Eintrittskarten“ streichen



VI. Lösung – Aufgabe 2 VII

- I. Sachverhalt Aufgabe 1
- II. Lösungsskizze
- III. Lösung Aufgabe 1
- A. E gegen K
- B. E gegen P / T
- C. E gegen V
- D. O gegen K
- E. O gegen P / T
- F. O gegen V
- G. Prozessuales Vorgehen
- IV. Lösung Variante Aufgabe 1
- A. Prozessuales Vorgehen
- B. I-Net-Bewertung
- V. Sachverhalt Aufgabe 2
- VI. Lösung Aufgabe 2**

2. § 2 a) Konzertbedingungen – Ausführungs-fälle
Eröffnung der Inhaltskontrolle gem. § 307 III BGB

Schadensersatzansprüche

Schriftform gebunden

Rückzahlung gegenüber V geltend zu machen



VI. Lösung – Aufgabe 2 VIII

- I. Sachverhalt Aufgabe 1
- II. Lösungsskizze
- III. Lösung Aufgabe 1
- A. E gegen K
- B. E gegen P / T
- C. E gegen V
- D. O gegen K
- E. O gegen P / T
- F. O gegen V
- G. Prozessuales Vorgehen
- IV. Lösung Variante Aufgabe 1
- A. Prozessuales Vorgehen
- B. I-Net-Bewertung
- V. Sachverhalt Aufgabe 2
- VI. Lösung Aufgabe 2**

Wirksamkeit der Klausel

- a) Unwirksamkeit der Klausel im Ganzen

aa) § 309 Nr. 8 a) BGB

bb) § 309 Nr. 7 b) BGB

Eindruck der Besucher, dass neben der Rückerstattung des Eintrittspreises keine weiteren Ansprüche zustehen

Unklarheit geht gem. § 305 c) II BGB zulasten des V

bei kundenfeindlichster Auslegung wegen Verstoßes gegen Klauselverbot unwirksam



Lösung – Aufgabe 2 IX

- I. Sachverhalt Aufgabe 1
- II. Lösungsskizze
- III. Lösung Aufgabe 1
- A. E gegen K
- B. E gegen P / T
- C. E gegen V
- D. O gegen K
- E. O gegen P / T
- F. O gegen V
- G. Prozessuales Vorgehen
- IV. Lösung Variante Aufgabe 1
- A. Prozessuales Vorgehen
- B. I-Net-Bewertung
- V. Sachverhalt Aufgabe 2
- VI. Lösung Aufgabe 2**

- b) Unwirksamkeit einzelner Teile der Klausel

aa) 14-tägige Frist zur Geltendmachung

§ 309 Nr 8 b) ee) BGB

§ 309 Nr 8 b) ff) BGB

unangemessene Benachteiligung gem. § 307 BGB

bb) Schriftliche Anzeige

§ 309 Nr. 13 BGB



Lösung – Aufgabe 2 X

- I. Sachverhalt Aufgabe 1
- II. Lösungsskizze
- III. Lösung Aufgabe 1
- A. E gegen K
- B. E gegen P / T
- C. E gegen V
- D. O gegen K
- E. O gegen P / T
- F. O gegen V
- G. Prozessuales Vorgehen
- IV. Lösung Variante Aufgabe 1
- A. Prozessuales Vorgehen
- B. I-Net-Bewertung
- V. Sachverhalt Aufgabe 2
- VI. Lösung Aufgabe 2**

3. § 2 b) Konzertbedingungen – Witterungs-bedingter Abbruch

Eröffnung der Inhaltskontrolle gem. § 307 III BGB

Gem. §§ 323 od. § 326 i.V.m. § 346 BGB hat der Besucher grds. das Recht auf Barrückerstattung

- a) Verstoß gegen § 309 Nr. 8 a) BGB
Geltendmachung des Rücktrittsrechts ausgeschlossen
witterungsbedingter Ausfall
Bei Ausschluss des Rücktrittsrechts für eine nicht zu vertretene Pflichtverletzung greift § 308 Nr. 8 a) BGB nicht

Examensklausurenkurs

Seite 45



Lösung – Aufgabe 2 XI

- I. Sachverhalt Aufgabe 1
- II. Lösungsskizze
- III. Lösung Aufgabe 1
- A. E gegen K
- B. E gegen P / T
- C. E gegen V
- D. O gegen K
- E. O gegen P / T
- F. O gegen V
- G. Prozessuales Vorgehen
- IV. Lösung Variante Aufgabe 1
- A. Prozessuales Vorgehen
- B. I-Net-Bewertung
- V. Sachverhalt Aufgabe 2
- VI. Lösung Aufgabe 2**

- b) Verstoß gegen § 307 II Nr. 1 BGB
Grundgedanke: „ohne Leistung keine Gegenleistung“

§ 644 I 1 BGB

aa) Für eine Wirksamkeit
in jedem Fall nennenswerte Aufwendungen

bb) Gegen eine Vereinbarkeit
Vorschriften des allgemeinen Schuldrechts
Werkvertragrecht

- c) Ersatzklausel

„Alles-Oder-Nichts-Lösung“
Hinzunahme des Zusatzes „..., wenn mehr als die Hälfte der Aufführung dargeboten wurde.“

Examensklausurenkurs

Seite 46



Lösung – Aufgabe 2 XIII

- I. Sachverhalt Aufgabe 1
- II. Lösungsskizze
- III. Lösung Aufgabe 1
- A. E gegen K
- B. E gegen P / T
- C. E gegen V
- D. O gegen K
- E. O gegen P / T
- F. O gegen V
- G. Prozessuales Vorgehen
- IV. Lösung Variante Aufgabe 1
- A. Prozessuales Vorgehen
- B. I-Net-Bewertung
- V. Sachverhalt Aufgabe 2
- VI. Lösung Aufgabe 2**

4. § 3 Konzertbedingungen – Haftungsausschluss

Eröffnung der Inhaltskontrolle gem. § 307 III BGB

bei kundenfeindlicher Auslegung nicht ausgeschlossen werden, dass auch die Haftung bei schuldhafter Beteiligung des Personals des Veranstalters ausgeschlossen sein soll

- a) Verstoß gegen § 309 Nr. 7 a) und b) BGB
Haftungsausschluss für zurechenbare Verletzungen von Leben, Körper, Gesundheit und bei grobem Verschulden unzulässig

Examensklausurenkurs

Seite 47



Lösung – Aufgabe 2 XIV

- I. Sachverhalt Aufgabe 1
- II. Lösungsskizze
- III. Lösung Aufgabe 1
- A. E gegen K
- B. E gegen P / T
- C. E gegen V
- D. O gegen K
- E. O gegen P / T
- F. O gegen V
- G. Prozessuales Vorgehen
- IV. Lösung Variante Aufgabe 1
- A. Prozessuales Vorgehen
- B. I-Net-Bewertung
- V. Sachverhalt Aufgabe 2
- VI. Lösung Aufgabe 2**

- b) Ersatzklausel

Der Veranstalter haftet nicht für Unfälle, die ausschließlich auf die Unachtsamkeit des Besuchers zurückzuführen sind.

Weiter haftet der Veranstalter nicht für auf leichter Fahrlässigkeit beruhende Sachschäden

Examensklausurenkurs

Seite 48